

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (118 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen

Zwischenstaatliche Verhandlungen mit dem Ziel, von Ungarn eine Entschädigung für das entzogene österreichische Vermögen zu erhalten, wurden bereits im Oktober 1952 aufgenommen. Die Verhandlungen wurden am 10. Juli 1964 in Wien abgeschlossen.

Das Vertragswerk besteht aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen samt Schlußprotokoll, zehn Briefwechseln und einer Anlage; einem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung der offenen, aus Dienstverhältnissen mit der DDSG entstandenen Fragen samt einem Briefwechsel; schließlich einem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung bestimmter, von der Ungarischen Volksrepublik geltend gemachter Forderungen. Die Bundesregierung hat dieses Vertragswerk am 21. Juni 1966 im Nationalrat eingebracht.

Der Finanz- und Budgetausschuß, dem die Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen wurde, hat zu deren gründlicher Beratung in seiner Sitzung am 7. Juli 1966 einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Gabriele, Grundemann-Falkenberg, Machunze, Müller, Robak, Ing. Scheibengraf, Dr. van Tongel, Dipl.-Ing. Tschida und Dr. Tull angehörten. Dieser Unterausschuß hat dem Finanz- und Budgetausschuß am 22. Mai 1967 Bericht erstattet. Der

Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei. An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Robak, Dipl.-Ing. Tschida und Peter sowie Bundesminister Dr. Schmitz.

Mit Stimmenmehrheit wurde beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Vertragswerkes zu empfehlen. Für die Weitergabe der völkerrechtlich unmittelbar der Republik Österreich zukommenden Globalsumme erfolgt eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung durch ein Verteilungsgesetz Ungarn.

Auf Antrag der Abgeordneten Machunze und Peter wurde die begedruckte Entschließung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen samt Schlußprotokoll, Briefwechsel und Anlage, dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung der offenen, aus Dienstverhältnissen mit der DDSG entstandenen Fragen samt Briefwechsel und dem Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung bestimmter, von der Ungarischen Volksrepublik geltend gemachter Forderungen (118 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Die begedruckte Entschließung wird angenommen.

Wien, am 22. Mai 1967

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Mitterer
Obmannstellvertreter

Entschließung

Im Hinblick darauf, daß durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung offener finanzieller Fragen keineswegs eine umfassende Lösung der Vermögensfrage erfolgt, zahlreiche Härtefälle aufgetreten sind und nur für einen Teil des österreichischen Eigentums eine Ent-

schädigung geleistet wird, wolle die Bundesregierung bei einer Fortentwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zur Ungarischen Volksrepublik mit Nachdruck dafür eintreten, daß die durch den vorliegenden Vertrag offen gebliebenen Fälle bereinigt werden.